



Inhalt:

Neues aus der DQS BIT.....	2
Für Sie Zusammengefasst- die wichtigsten Regelungen zur AZAV Träger- und Maßnahmenzulassung	2
Verfahren zur Antragsprüfung bei Erst- und erneuten Zulassungen bei AZAV Trägerzulassungen- Upload 2.0	4
Ausbildungen in der Altenpflege.....	4
Zulassungen von BPW-Maßnahmen	5
Nächste Ausgabe AZAV.biz : ca. Dezember 2017	5

Neues aus der DQS BIT**Karolina Köhler verstärkt DQS BIT Team**

Seit dem 01.09.2017 verstärkt uns **Karolina Köhler** im Team der DQS BIT GmbH. Frau Köhler wird den Kundenservice im Bereich Bildung und IT verstärken. Frau Köhler verfügt über Kompetenzen im Bildungsbereich und wird derzeit auch für die Unterstützung des AZAV Serviceteams qualifiziert.

Überwachung der Akkreditierung AZAV erfolgreich

Anfang Juli war es wieder soweit- die DAKKS (Deutsche Akkreditierungsstelle) hat zur jährlichen Überwachung der Akkreditierung ein Geschäftsstellenaudit auch an den DQS BIT Standorten in Bad Wörishofen und Frankfurt/Main durchgeführt.

„Es gab auch in diesem Jahr wieder Abweichungen die bearbeitet werden mussten, aber insgesamt hat sich gezeigt, dass sich die Begutachtungsqualität gerade im Bereich der AZAV Maßnahmezulassungen deutlich verbessert hat“, so der Leiter der fachkundigen Stelle, Andreas Höft.

Für Sie Zusammengefasst- die wichtigsten Regelungen zur AZAV Träger- und Maßnahmezulassung

Das AZAV Verfahren ist immer komplexer geworden. Es gibt neben den gesetzlichen Bestimmungen im SGB III viele einzelne Regelungen wie z.B. die Empfehlungen des Beirates nach §182 oder interne Vorgaben der Bundesagentur für Arbeit. Wir haben Ihnen die wesentlichsten Regelungen rund um das AZAV Verfahren in Kurzform dargestellt. Das soll Ihnen zur ersten Orientierung und auch zur Erinnerung dienen, bitte informieren Sie sich vor einer Zulassung genau über die einschlägigen Regelungen rund um die AZAV. Diese Informationen finden Sie auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit unter

<https://www3.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Institutionen/Traeger/index.htm>

AZAV Trägerzulassung

- Neue Anschriften des Trägers (Geschäftssitz und Zweigstellen, von denen aus die Maßnahmen der Arbeitsförderung angeboten werden sollen – auch temporär), sind der fachkundigen Stelle im Rahmen der Trägerzulassung anzuzeigen.
- Die fachkundige Stelle hat die Qualität der Standorte des Trägers (auch der temporären) mit geeigneten Maßnahmen zu prüfen bzw. zu überwachen und dem Träger anschließend zu bescheinigen.

AZAV Maßnahmezulassungen nach §45 SGB III (Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung)

- Maßnahmenanteile die bei einem Arbeitgeber oder von einem Arbeitgeber durchgeführt werden dürfen die Dauer von 6 Wochen nicht überschreiten. Dazu zählen Praktikum, betriebliche Erprobung, betriebliche Lernphasen etc.)
- Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen innerhalb von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung dürfen 8 Wochen nicht überschreiten. (insgesamt 320 Unterrichtseinheiten)
- Die Maßnahmeninhalte müssen den vorgegebenen Maßnahmenzielen zugeordnet sein. Die Bundesagentur für Arbeit hat dazu eine Orientierungshilfe herausgegeben (Orientierungshilfe für die Zuordnung von Maßnahmeninhalten zu den Maßnahmenzielen nach § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1,2,4 und 5 SGB III“) In unserer letzten Ausgabe hatten wir diese Orientierungshilfen bereits bekannt gegeben.
- Die Zulassung von Maßnahmenbausteinen bei Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ist möglich. Zu beachten ist, dass diese Bausteine für sich einzeln arbeitsmarktlich verwertbar sind und sinnvoll miteinander zu

einer Gesamtmaßnahme kombiniert werden können.

AZAV Maßnahmezulassungen nach §81 SGB III (Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung)

- Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen muss überwiegen.
- Weiterbildungsmaßnahmen, die zu einem anerkannten Berufsabschluss führen (Umschulungen) müssen um ein Drittel verkürzt sein.
- Sollte eine Verkürzung einer Weiterbildungsmaßnahme die zu einem anerkannten Berufsabschluss führt nicht möglich sein, ist vor der Zulassung ein Finanzierungsnachweis des letzten Drittels der Ausbildung vorzulegen.
- Sofern für die Durchführung einer Weiterbildungsmaßnahme eine Berechtigung Dritter erforderlich sein, so ist diese vor der Zulassung bei der FKS einzureichen. (z.B. IHK Bescheinigungen bei Umschulungen, staatliche Anerkennung als Ersatzschule etc.)
- Kostensätze für Maßnahmen richten sich nach dem jährlich durch die Bundesagentur für Arbeit aktualisierten und veröffentlichten Bundesdurchschnittskosten. (B-DKS)
- Bei Kostenüberschreitungen entscheidet die Bundesagentur für Arbeit über den Kostensatz. Fachkundige Stellen dürfen nur nach Zustimmung durch die BA den Maßnahmen mit den erhöhten Kostensätzen zustimmen. (§180 SGB III)
- Maßnahmenbausteine sind immer einzeln zuzulassen und müssen einzeln arbeitsmarktlich verwertbar sein.
- Die Auslagerung von Maßnahmeninhalten an andere nicht AZAV zugelassene Träger darf nur einen Anteil von 10% betragen. Das betrifft z.B. auch den Berufsschulunterricht an staatlichen beruflichen Schulen.

Allgemeine Regelungen zur Kalkulation von Maßnahmenkosten

- Zuschüsse Dritter sind bei den Maßnahmekosten in Abzug zu bringen.
- Gemeinkosten und Gewinn können anteilig – bezogen auf die jeweilige Maßnahme – eingerechnet werden; sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den übrigen Maßnahme-kosten stehen.
- Miet- und Personalkosten können anteilig – für den Zeitraum, für den sie tatsächlich entstehen – in die Maßnahmekosten eingerechnet werden.
- Aufwände für Anteile beim Arbeitgeber bzw. in betrieblichen Lernphasen (Praktikum, betriebliche Erprobung) können in die Kalkulation mit einbezogen werden und sind hierbei gesondert aufzuführen, da hierfür i.d.R. keine oder geringere Kosten anfallen. Diese Anteile dürfen nicht pauschal den förderbaren Unterrichtseinheiten zugerechnet werden.
- Von fünfzehn Teilnehmern kann aus methodisch-didaktischen oder rechtlichen Gründen abgewichen werden, sofern die räumlichen, personellen und sonstigen Gegebenheiten des Trägers dies erlauben. Sofern eine Maßnahme begründet mit einer anderen Teilnehmerzahl als fünfzehn kalkuliert und zugelassen wird, ist diese Gruppengröße verbindlicher Bestandteil der Zulassung und wird in das Zertifikat aufgenommen.

Diese Regelungen haben wir in Checklistenform zum Download auf unserer Homepage zu Verfügung gestellt.

Verfahren zur Antragsprüfung bei Erst- und erneuten Zulassungen bei AZAV Trägerzulassungen- Upload 2.0

0. STAMMDATEN AZAV

0.1. REGISTER-AUSZUG (HANDELS, VEREINSREGISTER ODER GE

Datei auswählen

0.2. UNBEDENKLICHKEITSERKLÄRUNG [\(LINK\)](#)

Datei auswählen

Seit dem 01.01.2017 haben wir ein neues Verfahren zur Antragsprüfung für die AZAV Trägerzulassung bei Erstzulassungen und erneuten Zulassungen über unser gesichertes Uploadportal eingeführt. Wir möchten Sie darüber informieren, dass wir den Upload zur Antragsprüfung um folgende Dokumente erweitern werden:

Es wird eine Rubrik „Stammdaten AZAV“ eingefügt, hier sind folgende Angaben und Nachweise einzustellen:

- Register-Auszug (Handels, Vereinsregister oder Gewerbeanmeldung)
- Unbedenklichkeitserklärung
- Beschreibung Art und Umfang der Zusammenarbeit mit Akteuren des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes
- Übersicht der im jeweiligen Fachbereich durchgeführten Maßnahmen und deren arbeitsmarktliche Ergebnisse – bei Erstzulassung eine Erläuterung der zukünftigen Planung
- Angaben zur Person sowie zur Aus- und Weiterbildung der Leitung sowie der Lehr- und Fachkräfte, einschließlich ihres beruflichen Werdegangs und ihrer praktischen Berufserfahrung im Fachbereiche

Speziell für den Fachbereich 6. Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben in Werkstätten für behinderte Menschen sind folgende Nachweise gefordert:

- Anerkennung als WfbM
- Fachkonzept des Berufsbildungsbereiches

Auf der Homepage der DQS BIT GmbH haben wir eine aktualisierte Hilfestellung für das Uploadverfahren für Sie bereitgestellt.

Ausbildungen in der Altenpflege

Die Ausbildungen in der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege und der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege werden reformiert und in einer gesetzlichen Regelung zu einem neuen **Pflegeberuf** zusammengeführt.

Mit dem Gesetz zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufereformgesetz – veröffentlicht im BGBl vom 24.07.2017, [PflBRefG](#)) werden die bisher im Alten- bzw. Krankenpflegegesetz getrennt geregelten Ausbildungen in der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege und der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege reformiert und in **einer gesetzlichen Regelung** zusammengeführt. Es wird eine neue, **generalistische Pflegeausbildung** mit dem Berufsabschluss „**Pflegefachmann/Pflegefachfrau**“ eingeführt. Darüber hinaus bleibt den Auszubildenden nach der gemeinsamen zweijährigen generalistischen Ausbildung im dritten Ausbildungsjahr eine Wahlmöglichkeit (§ 59PflBG). Sie können die generalistische Ausbildung beenden oder sich für einen gesonderten Abschluss in der Alten- oder Kinderkrankenpflege entscheiden. Der erste Ausbildungsjahrgang in dem neuen Pflegeberuf soll **2020** beginnen.

Eine geregelte einjährige Pflegehelferausbildung kann auf die Ausbildung zum/zur „Pflegefachmann/Pflegefachfrau“ angerechnet werden, d.h. eine Verkürzung der Ausbildung auf zwei Jahre ist möglich (§ 12 PflBG). Eine **Verkürzung** der Ausbildungsdauer allein auf der Grundlage einer Helfertätigkeit in der Pflege, wie es bisher in der Altenpflege (§ 7 Abs. 4 Nr. 3 AltPflG) geregelt ist, gibt es nicht mehr. Der Träger der

praktischen Ausbildung hat der oder dem Auszubildenden für die gesamte Dauer der Ausbildung eine angemessene **Ausbildungsvergütung** zu zahlen (§ 19 PflBG). Diese Regelung gilt **auch für Umschüler/-innen**. Das Gesetz regelt auch die Finanzierung der Ausbildung über Ausgleichsfonds bzw. ein bundesweites Umlageverfahren sowie die Schuldgeldfreiheit für die Auszubildenden (§§ 27ff. PflBG).

Artikel 2 des Gesetzes beinhaltet die Änderung des SGB III. Hier gibt es zwei wichtige Änderungen, die im Rahmen der Zulassung durch die fachkundigen Stellen relevant sind:

1. Die Regelung zur Weiterbildungsförderung in der Altenpflege (**§ 131b SGB III**) wird bis zum **31.12.2019** verlängert. **Das bedeutet:** Die zum 01.04.2013 eingeführte **Ausnahmeregelung für den Altenpflegeberuf** bleibt bestehen. Die Altenpflegeausbildung kann somit **bis zum Beginn der neuen Pflegeausbildung 2020** weiterhin über die gesamte Dauer gefördert werden. Die Zulassungen für Maßnahmen im Beruf „Altenpfleger/in“ sind durch die fachkundigen Stellen dementsprechend bis zum 31.12.2019 zu befristen.

2. Die gesetzliche Regelung zur Förderung von nicht verkürzbaren Ausbildungen (**§ 180 Abs. 4 Satz 2 SGB III**) wird durch einen Satz 3 um eine **Ausnahmeregelung für den neuen Pflegeberuf** ergänzt. **Das bedeutet:** Ab 2020 kann die **neue Pflegeausbildung** unbefristet über die gesamte dreijährige Ausbildungsdauer durch die Bundesagentur für Arbeit gefördert werden. Zulassungen durch die fachkundigen Stellen können daher ab dem 01.01.2020 nur noch im Beruf „Pflegefachmann/Pflegefachfrau“ erfolgen. Die Dauer der Maßnahmezulassung richtet sich dann allein nach den §§ 179, 180 SGB III iVm. § 5 Abs. 4 AZAV.

Zulassungen von BPW-Maßnahmen

Bitte beachten Sie folgenden Hinweis:

Berufspraktische Weiterbildungen

Definition:

Berufspraktische Weiterbildungen (BPW) zielen darauf ab, **überwiegend durch betriebliche Praktika** die Wiedereingliederungschancen besonderer Zielgruppen (z.B. Langzeitarbeitslose, Berufsrückkehrende) zu verbessern. In den Unterrichtsphasen werden **berufsübergreifende Kenntnisse und Schlüsselqualifikationen sowie i.d.R. niedrigschwellige (Helferniveau) berufsfachliche Grundlagenkenntnisse** vermittelt, die Einblicke in mehrere Berufsfelder geben sollen. Der Unterricht dient somit einer grundlegenden Orientierung, die durch die Praktikumsphasen ergänzt und gefestigt werden soll. Im Verhältnis Unterricht/Praktikum überwiegen die betrieblichen Praktikumsphasen. In der Regel handelt es sich um Maßnahmen mit feststehendem Verlauf, die von den Teilnehmenden durchgehend absolviert werden. Sofern z.B. viele oder sehr unterschiedliche Berufsfelder abgedeckt werden, die nicht für alle Teilnehmenden geeignet bzw. erforderlich sind, kann eine BPW (sowohl Unterricht als auch Praktika) auch aus einzeln zugelassenen Maßnahmebausteinen bestehen.

Zuordnung zur Systematikposition:

Bei Maßnahmen mit feststehendem Verlauf und verschiedenen Berufsfeldern erfolgt i.d.R. die Zuordnung zur Systematikposition **0000_BPW**.

Bei einer modularen Zulassung sind nur die Maßnahmebausteine, die berufsübergreifende Kenntnisse (einschl. Schlüsselqualifikationen) beinhalten, dieser Systematikposition zu zuordnen. Alle Maßnahmebausteine mit berufsfachlichen Inhalten der verschiedenen Berufsfelder sind der Systematikposition der jeweiligen Berufsgruppe (Helferniveau) zu zuordnen.

Nächste Ausgabe AZAV.biz : ca. Dezember 2017